

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen: Anpassung an das Pflegeberufegesetz (PflBG)

Vom 17. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von minimalinvasiven Herzklappeninterventionen gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen/ MHI-RL) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 24.07.2015 B6), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BAnz AT XX.XX.JJJJ BX), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) In Krankenhäusern mit einer Fachabteilung für Herzchirurgie ist eine herzchirurgische Versorgung durch permanente Präsenz eines Operationsdienstes sicherzustellen (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst möglich). Der Operationsdienst verfügt über herzchirurgische Erfahrung. Der Operationsdienst hat aus Personen zu bestehen,

1. denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz (PflBG) erteilt wurde oder
2. denen die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent (DKG)“ beziehungsweise „Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent (DKG)“ erteilt wurde oder die eine Ausbildung nach landesrechtlichen Regelungen für Operationstechnische Assistentinnen oder Assistenten abgeschlossen haben.

Weitere Voraussetzung für Personen nach Satz 3 Nummer 1 ist, dass diese eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten

1. Pflege im Operationsdienst oder
2. Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege

gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie,

Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29.09.2015 oder gemäß einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. Die weitere Voraussetzung nach Satz 4 gilt für Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz erteilt wurde, erst ab dem 1. Januar 2025.“

- b) Der Absatz 11 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11.
- d) Die bisherigen Absätze 13 und 14 werden die Absätze 12 und 13 und wie folgt gefasst:

„(12) Das Pflegepersonal der Intensivstation hat aus Personen zu bestehen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- 1. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder
- 2. „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“

erteilt wurde. Weitere Voraussetzung für Personen nach Satz 1 Nummer 2 ist, dass

- 1. die Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG einen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen enthält oder
- 2. diese eine Weiterbildung im Sinne von Absatz 10 Satz 4 Nummer 2 abgeschlossen haben.

Mindestens 25% des Pflegepersonals (bezogen auf Vollzeitäquivalente) sollen eine Weiterbildung im Sinne von Absatz 10 Satz 4 Nummer 2 abgeschlossen haben. Von den Personen nach Satz 3 ist in jeder Schicht mindestens eine Person einzusetzen.

(13) Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation muss

- 1. eine Weiterbildung im Sinne von Absatz 10 Satz 4 Nummer 2 und
- 2. eine Weiterbildung für das Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereichs“ gemäß der „DKG Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereichs“ vom 18. Juni 2019 oder gemäß einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung oder eine entsprechende Hochschulqualifikation

abgeschlossen haben. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelung sowie der Hochschulqualifikation im Sinne von Satz 1 Nummer 2 eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht.“

- e) Die bisherigen Absätze 15 bis 18 werden die Absätze 14 bis 17.
- f) In Absatz 17 werden die Wörter „Absatz 13 Satz 2 und 3 sowie Absatz 14 Satz 2 und 3 finden“ durch die Wörter „Absatz 12 Satz 3 und 4 findet“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK)“ durch die Wörter „Medizinische Dienst (MD)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „MDK“ durch die Angabe „MD“ ersetzt.

3. § 8 Satz 2 wird aufgehoben.

II. Die Anlage 2 (Checklisten für das Nachweisverfahren zur Erfüllung von Qualitätsanforderungen an die Durchführung von minimalinvasiven

Herzklappeninterventionen gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) wird wie folgt geändert:

1. In den allgemeinen Hinweisen werden die Wörter „Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK)“ durch die Wörter „Medizinische Dienst (MD)“ und die Angabe „MDK“ durch die Angabe „MD“ ersetzt.
2. Die Ziffer I. (Checkliste für die Durchführung kathetergestützter Aortenklappenimplantationen (TAVI)) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 31 bis 33 werden wie folgt gefasst:

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V

„31	§ 5 Abs. 10	<p>Der Operationsdienst besteht aus Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz (PflBG) erteilt wurde und 2. die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten <ol style="list-style-type: none"> a) Pflege im Operationsdienst oder b) Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege abgeschlossen haben. <p>Hinweis: <i>Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz erteilt wurde, bedürfen der Weiterbildung nach Nummer 2 erst ab dem 1. Januar 2025.</i></p> <p><u>Oder</u></p> <p>Der Operationsdienst besteht aus Personen, denen die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent (DKG)“ beziehungsweise „Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent (DKG)“ erteilt wurde oder die eine Ausbildung nach landesrechtlichen Regelungen für Operationstechnische Assistentinnen oder Assistenten abgeschlossen haben</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Hinweis: Mit der Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten Pflege im Operationsdienst oder Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege ist eine entsprechende Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29.09.2015 oder gemäß einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung gemeint. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht.</i></p>			
32	§ 5 Abs. 11	Die Verfügbarkeit einer Kardiotechnikerin oder eines Kardiotechnikers mit nachweisbarer Qualifikation im Bereich der Kardiotechnik ist über einen Rufbereitschaftsdienst sichergestellt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
33	§ 5 Abs. 12	<p>Das Pflegepersonal der Intensivstation besteht aus Personen, denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ erteilt wurde oder 	<input type="checkbox"/> Ja

	<p>2. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ erteilt wurde.</p> <p>Die Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ erfüllen zusätzlich eine der beiden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ihre Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung enthält gemäß § 1 Absatz 2 PflBG einen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen oder 2. sie haben eine Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege abgeschlossen. 	<input type="checkbox"/> Nein“
--	--	--------------------------------

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gemäß § 94 SGB V

b) Nummer 34 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 34 und wie folgt gefasst:

„34	§ 5 Abs. 12	Auf der Intensivstation beträgt der Anteil des Pflegepersonals mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege ___%.
<p><i>Hinweise:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. 2. Nach der Richtlinie sollen mindestens 25 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegepersonals eine Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege abgeschlossen haben.“ 		

d) Die bisherigen Nummern 36 bis 38 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Nummern 39 und 40 werden die Nummern 35 und 36 und wie folgt gefasst:

35	§ 5 Abs. 12	In jeder Schicht wird mindestens eine Pflegekraft mit der Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege eingesetzt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
36	§ 5 Abs. 13	Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege und 2. eine Weiterbildung für das Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereichs“ oder eine entsprechende Hochschulqualifikation abgeschlossen. 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Hinweis: Mit der Weiterbildung für das Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereichs“ ist eine entsprechende Weiterbildung gemäß der „DKG Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereichs“ vom 18. Juni 2019 oder gemäß einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung gemeint. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelung sowie der Hochschulqualifikation im Sinne von Satz 1 Nummer 2 eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht.“</i></p>			

f) Die Nummern 40 bis 53 werden die Nummern 37 bis 49.

3. Die Ziffer II. (Checkliste für die Durchführung transvenöser Clip-Rekonstruktionen der Mitralklappe) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 30 bis 32 werden wie folgt gefasst:

„30	§ 5 Abs. 10	<p>Der Operationsdienst besteht aus Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz (PflBG) erteilt wurde und 2. die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten <ol style="list-style-type: none"> a) Pflege im Operationsdienst oder b) Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege geschlossen haben. <p>Hinweis: Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz erteilt wurde, bedürfen der Weiterbildung nach Nummer 2 erst ab dem 1. Januar 2025.</p> <p><u>Oder</u></p> <p>Der Operationsdienst besteht aus Personen, denen die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent (DKG)“ beziehungsweise „Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent (DKG)“ erteilt wurde oder die eine Ausbildung nach landesrechtlichen Regelungen für Operationstechnische Assistentinnen oder Assistenten abgeschlossen haben.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Hinweis: Mit der Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten Pflege im Operationsdienst oder Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege ist eine entsprechende Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29.09.2015 oder gemäß einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung gemeint. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht.</i></p>			
31	§ 5 Abs. 11	<p>Die Verfügbarkeit eines Kardiotechnikers oder einer Kardiotechnikerin mit nachweisbarer Qualifikation im Bereich der Kardiotechnik ist über einen Rufbereitschaftsdienst sichergestellt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
32	§ 5 Abs. 12	<p>Das Pflegepersonal der Intensivstation besteht aus Personen, denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ erteilt wurde oder 2. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ erteilt wurde. 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

		<p>Die Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ erfüllen zusätzlich eine der beiden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ihre Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung enthält gemäß § 1 Absatz 2 PflBG einen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen oder2. sie haben eine Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege abgeschlossen.	
--	--	--	--

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 34 SGBV

b) Nummer 33 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 33 und wie folgt gefasst:

33	§ 5 Abs. 12	Auf der Intensivstation beträgt der Anteil des Pflegepersonals mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege ___%.
<p><i>Hinweise:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. 2. Nach der Richtlinie sollen mindestens 25 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegepersonals eine Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege abgeschlossen haben.“ 		

d) Die Nummern 35 bis 37 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Nummern 38 und 39 werden die Nummern 34 und 35 und wie folgt gefasst:

34	§ 5 Abs. 12	In jeder Schicht wird mindestens eine Pflegekraft mit der Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege eingesetzt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
35	§ 5 Abs. 13	Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege und 2. eine Weiterbildung für das Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereichs“ oder eine entsprechende Hochschulqualifikation abgeschlossen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Hinweis: Mit der Weiterbildung für das Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereichs“ ist eine entsprechende Weiterbildung gemäß der „DKG Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereichs“ vom 18. Juni 2019 oder gemäß einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung gemeint. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelung sowie der Hochschulqualifikation im Sinne von Satz 1 Nummer 2 eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht.“</i></p>			

f) Die bisherigen Nummern 40 bis 51 werden die Nummern 36 bis 47.

Vorbereitet durch das Bfz und veröffentlicht im Bundesanzeiger gem. § 24 SGB V

III. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V